

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023  
der Gemeinde Lütow**

Gemäß § 3a KPG hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss der Gemeinde Lütow zum 31. Dezember 2023 in der Zeit von 25.02.2025 bis 17.03.2025 geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 der Gemeindevertretung empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2023 zu beschließen.

Die Gemeindevertretung Lütow hat in ihrer Sitzung am 19.11.2025 folgende Beschlüsse gefasst, die bekannt gegeben werden.

**Beschluss-Nr.08-B 2025-023**

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Gemeinde Lütow gemäß § 60 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V i. V. m. Abschnitt 7 der GemHVO-Doppik

**Beschluss-Nr.08-B 2025-024**

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung M-V

Der Jahresabschluss inklusive Anhang und Anlagen, sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, zu den Servicezeiten aus. Des Weiteren ist dieser auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice - Bekanntmachungen einsehbar.

**Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Lütow, den 03. DEZ. 2025

Heiko Dahms  
(Bürgermeister)



Bilanz zum 31.12.2023 der Gemeinde Lütow

AKTIVA

	EUR		EUR
<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>2.738.014,82</b>	<b>1 Eigenkapital</b>	<b>3.337.283,53</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1 Kapitalrücklage	3.549.219,47
1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	1.1.1 Allgemeine Kapitalrücklage	3.338.409,99
1.1.2 Geleistete Zuwendungen	0,00	1.1.2 Zweckgebundene Kapitalrücklagen	210.809,48
1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse	0,00	1.2 Ergebnisrücklage aus dem kommunalen Finanzausgleich	183.427,50
1.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	1.3 Ergebnisvortrag	-558.551,20
1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	163.187,76
		1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
1.2 Sachanlagen	2.613.445,49	<b>2 Sonderposten</b>	<b>558.841,85</b>
1.2.1 Wald, Forsten	291,81	2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen	558.841,85
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	384.010,41	2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen	338.292,04
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	481.475,53	2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	147.259,64
1.2.4 Infrastrukturvermögen	1.678.383,36	2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen	73.290,17
1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	2.2 Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler	0,00	2.3 Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	62.535,15	2.4. Sonstige Sonderposten	0,00
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.452,34		
1.2.9 Pflanzen und Tiere	0,00	<b>3 Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>
1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	1.296,89	3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
1.3 Finanzanlagen	124.569,33	3.2 Steuerrückstellungen	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	3.3 Sonstige Rückstellungen	0,00
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00		
1.3.3 Beteiligungen	0,00	<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>96.259,76</b>
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	4.1 Anleihen	0,00
1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	124.569,33	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	22.751,49
1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	22.751,49
1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
1.3.8 Anteilige Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	0,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
1.3.9 Sonstige Ausleihungen	0,00	4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	31.667,68
<b>2 Umlaufvermögen</b>	<b>1.269.237,71</b>	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.910,91
2.1 Vorräte	23.529,36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	23.132,68	4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00
2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	396,68	4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähiger kommunaler Stiftungen	3,08
2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:	906,21
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.245.708,35	4.10.1 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	17.723,67	4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	906,21
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.359,27	4.11 Sonstige Verbindlichkeiten	24.020,39
2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00		
2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		
2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen mit mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	96,21		
2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:	1.222.529,20	<b>5 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>14.867,39</b>
2.2.6.1 Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	1.194.120,17	5.1 Grabnutzungsentgelte	13.194,78
2.2.6.2 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	28.409,03	5.2 Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte	0,00
2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	5.3 Sonstige	1.672,61
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		
2.3.2 Anteil an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		
2.3.3 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	0,00		
<b>3 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>		
<b>4 Aktive latente Steuern</b>	<b>0,00</b>		
<b>5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>		
<b>Bilanzsumme</b>	<b>4.007.252,53</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>4.007.252,53</b>

## **Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom**

---

### **Abschließender Prüfungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Gemeinde Lütow durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom**

#### **Auftrag und Auftragsdurchführung**

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow bedient sich die Gemeinde des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Dieser bedient sich wiederum des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung der

#### **Gemeinde Lütow.**

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG). In seiner Sitzung vom 03.04.2025 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Er hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Lütow vermitteln.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Lütow.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Gemeinde Lütow ergänzend festgestellt:

**„Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 hat zu folgender/n wesentlicher/n Feststellung/en geführt.**

- Das Produkt 62600 Beteiligungen ist grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen. Der Ertrag ist direkt zu zuordnen (53100). **(B)**

**Aus dem Jahresabschluß 2014 besteht folgender Hinweis weiter fort:**

- Mahngebühren sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. **(F)**

→ *Die Feststellung betrifft auch den Jahresabschluß 2022. Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

*Anmerkung des RPA: Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.*

Mit diesen **Einschränkungen** und **Hinweisen** entspricht der Jahresabschluß und die den Jahresabschluß erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Lütow.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Lütow fest:

*Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2023 4.007.252,53 €.*

*Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2023 83,28 %.*

*Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31. Dezember 2023 2,40 %.*

*Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.*

*Die genehmigte Höhe der Kassenkredite wurde im Haushaltsjahr **nicht überschritten**.*

*Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2023 beträgt 163.187,76 €.*

*Die Veränderung des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahme/-zuführung*

*beträgt in 2023 0,00 €.*

*Das Jahresergebnis 2023 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 163.187,76 €.*

*Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt -558.551,20 €.*

*Insgesamt ergibt sich hieraus ein Gesamtüberschuss/-fehlbetrag von -395.363,44 €.*

*Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

*Die Finanzrechnung weist für 2023 einen Saldo der laufenden*

*Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 219.854,42 €.*

*Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite*

*verbleibt ein Saldo in Höhe von 209.737,87 €.*

*Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt 820.341,88 €.*

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben**.*

*Die Investitionsauszahlungen betragen in 2023 33.882,97 €.*

*Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 96.160,78 €.*

*Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen*

*abgenommen um 10.116,55 €.*

*Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse haben insgesamt*

*zugenommen um*

*+ 272.931,43 €.*

*Der Haushaltsausgleich ist insgesamt nicht gegeben.*

**Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2023 zu folgender/n Feststellung/en geführt:**

- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren. (F)
- Ein Dokumentenmanagementsystem wurde bislang nicht vollständig eingerichtet. (F)
- Das Haushaltssicherungskonzept zum Haushalt 2022 wurde für den Haushalt 2023 nicht fortgeschrieben. (F)
- Durch die Gemeinde wurden während der vorläufigen Haushaltsführung Aufwendungen in Höhe von 1.446,84 € geleistet, zu denen die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet war. (F)
- Der Jahresabschluss 2022 wurde am 04.10.2023 veröffentlicht. Gemäß Mitteilung des Innenministeriums M-V vom 25.01.2024 besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes. (F)

**Jahresabschluss 2021:**

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.  
Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind lt. rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. (B)

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend.*

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

**Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2023.“**

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung und der ergänzenden Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 i. d. F. vom 03.04.2025 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 zu entlasten.

Wolgast, 03.04.2025

Ort / Datum

Unterschrift

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

